

Satzung

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald am 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Am Pfingstmontag während des Mühlenfestes (Deutscher Mühlentag), dürfen die Verkaufsstellen in Ottenhöfen im Schwarzwald von 11.30 bis 16.30 Uhr geöffnet sein.

(2) Am Sonntag, während des Musikfestes (üblicherweise am 1. Sonntag im Juli) dürfen die Verkaufsstellen in Ottenhöfen im Schwarzwald von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Am Sonntag, während des Dorfbrunnenfestes (üblicherweise letzter Sonntag im Juli), dürfen die Verkaufsstellen in Ottenhöfen im Schwarzwald von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ottenhöfen über die Offenhaltung von Verkaufsstellen vom 27.04.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.07.2013 außer Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, den 11.05.2016


Hans-Jürgen Decker
(Bürgermeister)



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Öffentliche Bekanntmachung:

angeschlagen am 13. Mai 2016

abgenommen am 30. Mai 2016

Ottenhöfen, den 30. Mai 2016


Das Bürgermeisteramt, im Auftrag